

SATZUNG der „Phineo gAG“

Präambel

Die „Phineo gAG“ möchte Menschen und Organisationen unterstützen, die sich in besonderer Weise für die Lösung gesellschaftlicher Probleme einsetzen und die wirkungsorientierte gemeinnützige Arbeit fördern wollen.

Mit einer Vielzahl bemerkenswerter Beispiele trägt zivilgesellschaftliches Engagement dazu bei, dass viele Leistungen für unsere Gesellschaft überhaupt bzw. in umfangreichem Maße erbracht werden können. Bei der Erfüllung dieser wichtigen Aufgaben kann der sowohl gesellschaftlich als auch finanziell bedeutsame gemeinnützige Sektor durch geeignete Rahmenbedingungen noch mehr gestärkt werden.

So wünschen sich nahezu alle Akteure des Sektors eine höhere Transparenz: Spender, Stifter und sozial engagierte Unternehmen („Soziale Investoren“) äußern vermehrt das Bedürfnis nach qualitätsgesicherter Orientierungshilfe für ihr finanzielles Engagement. Gute soziale Organisationen möchten sich potentiellen Unterstützern präsentieren und im Sinne eines Best-Practice-Transfers voneinander lernen.

Ein sektorenübergreifendes Konsortium aus Akteuren aus Zivilgesellschaft, Staat und Wirtschaft möchte mit der „Phineo gAG“ den Bedarf an Transparenz und Orientierung im gemeinnützigen Sektor bedienen.

Hierzu bietet die „Phineo gAG“ eine Plattform an, durch welche die breite Öffentlichkeit und insbesondere Soziale Investoren mit gemeinnützigen Organisationen zusammengebracht werden zum Informationsaustausch und zum optimierten Fluss und Einsatz von finanziellen Mitteln.

Zur Bereitstellung der erforderlichen Informationen werden mit Hilfe wissenschaftlicher Analysemethoden gemeinnützige Aktivitäten und Projekte sowohl in Bezug auf die Leistungsfähigkeit ihrer Organisation als auch insbesondere im Hinblick auf die Wirkung für die Zielgruppen und die Gesellschaft insgesamt untersucht.

Damit werden das Wissen um die Arbeits- und Wirkungsweise gemeinnütziger Organisationen und um die Möglichkeiten gemeinnützigen Engagements ausgebaut sowie die Verwendung finanzieller Mittel für gemeinnützige Aktivitäten verbessert, was letztlich ein qualitatives und quantitatives Wachstum des gesamten gemeinnützigen Sektors unterstützt.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma
„Phineo gAG“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und läuft vom Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister bis zum 31. Dezember 2009.
- (4) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Bildung.
- (3) Zweck der Gesellschaft ist auch die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie die Beschaffung von Mitteln für die Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke durch andere Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Satz 1 sind sämtliche in §§ 52 ff. der Abgabenordnung genannten Zwecke, nämlich
 1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
 2. die Förderung der Religion;
 3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 der Abgabenordnung, und von Tierseuchen;
 4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;

5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks-und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs-und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen-und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;

19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
 20. die Förderung der Kriminalprävention;
 21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
 22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
 23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
 24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
 25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
 26. die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung;
 27. die Förderung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung.
- (4) Die Gesellschaft verwirklicht ihre Satzungszwecke insbesondere durch
1. die Erforschung des gemeinnützigen Sektors, indem sie einzelne gemeinnützige Körperschaften und ihre Arbeits- und Wirkungsweise sowie ihre Effektivität und Effizienz im Hinblick auf die Zweckverwirklichung mittels einer wissenschaftlich erprobten Methode unabhängig untersucht;
 2. die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse in thematischen Reports; Informationen über gemeinnützige Tätigkeitsfelder, Förderbedarfe und wirksame Ansätze fließen in diese thematischen Reports ein;
 3. die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse in methodischen Reports für Spender und fördernde Institutionen mit Hinweisen und Empfehlungen für die Gestaltung einer effektiven und effizienten Zusammenarbeit mit geförderten gemeinnützigen Organisationen;

4. den Betrieb einer Internet-Plattform, auf der die Gesellschaft ihre Forschungsergebnisse veröffentlicht und Informationen zu übergeordneten Fragen des gemeinnützigen Sektors zur Verfügung stellt;
 5. das Ermöglichen finanzieller Transaktionen von Sozialen Investoren an gemeinnützige Organisationen, insbesondere die unentgeltliche Abwicklung von Spendentätigkeiten (u.a. über die Internet-Plattform);
 6. die unentgeltliche persönliche Beratung von Sozialen Investoren in Bezug auf freiwilliges Engagement zur Vermittlung von Kenntnissen über Möglichkeiten des bürgerschaftlichen Engagements.
- (5) Soweit die Mittel der Gesellschaft es zulassen, kann der Zweck auch durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
1. die unentgeltliche Vermittlung von Freiwilligenarbeit sowie begleitende Informationsangebote für die ehrenamtlich Engagierten, zum Beispiel Broschüren über die Möglichkeiten und die rechtlichen Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Tätigkeit;
 2. die Erforschung von Venture Philanthropy und von sozial und ethisch handelnden Unternehmen in Deutschland, zum Beispiel durch die Erhebung und Verarbeitung von Daten über die Bedeutung des Phänomens in Deutschland und die Untersuchung, wie sich im Ausland anerkannte und verbreitete Maßnahmen unternehmerischen Engagements in Deutschland umsetzen lassen, und durch die Vergabe von Promotionsstipendien.
- (6) Forschungsergebnisse werden zeitnah veröffentlicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Aktionäre dürfen in ihrer Eigenschaft als Aktionär keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (3) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- (4) Die Gesellschaft kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel teilweise einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet oder dass sie Mittel für die Förderung der steuerbegünstigten Zwecke durch andere Körperschaften oder durch Körperschaften des

öffentlichen Rechts beschafft (§ 58 Nr. 1 der Abgabenordnung). Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 50.000,- und ist eingeteilt in 500 Aktien im Nennbetrag von je EUR 100,-.
- (2) Die Aktien lauten auf den Namen.
- (3) Die Aktien können an Nicht-Aktionäre nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden (vinkulierte Namensaktien). Die Zustimmung erteilt der Aufsichtsrat.
- (4) Form und Inhalt der Aktienurkunden legt der Vorstand fest.

III. VORSTAND

§ 5 Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens einem Mitglied. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- (2) Besteht der Vorstand aus nur einem Mitglied, so hat er einen Prokuristen zu bestellen. Der Vorstand kann leitende Angestellte für bestimmte Geschäftsbereiche mit Vollmacht ausstatten.
- (3) Falls nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt, gibt sich der Vorstand durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Aus der Geschäftsordnung ergeben sich auch die Aufgaben des Vorstands; die Aufgaben und Befugnisse des Vorstands nach der Satzung und dem Aktiengesetz bleiben hierdurch unberührt.

§ 6 Vertretung der Gesellschaft

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern das Recht zur Alleinvertretung einräumen.

IV. AUFSICHTSRAT

§ 7 Zusammensetzung, Amtszeit, Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen niederlegen.

§ 8 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Die Wahl soll in einer Sitzung im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, erfolgen; diese Sitzung bedarf keiner besonderen Einberufung. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats.
- (2) Wenn der Vorsitzende oder der Stellvertreter vorzeitig aus diesem Amt ausscheidet, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich oder in Textform einberufen.
- (2) Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden Beschlussfassungen mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, mittels E-Mail oder im Wege sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz, erfolgen. Ein Widerspruchsrecht der Mitglieder des Aufsichtsrats gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Art der Beschlussfassung besteht nicht. Der Vorsitzende dokumentiert die Beschlussfassung schriftlich.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; dem Stellvertreter steht das Recht zum Stichentscheid nicht zu.

- (4) Der Vorsitzende oder – bei Verhinderung des Vorsitzenden – sein Stellvertreter ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner eventuellen Ausschüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben. Nur der Vorsitzende oder – bei Verhinderung des Vorsitzenden – sein Stellvertreter ist befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.
- (5) An Sitzungen des Aufsichtsrats können Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, an Stelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn diese sie hierzu in Textform ermächtigt haben.

§10 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Folgende Geschäfte des Vorstands bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrats:

1. der Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen und die Gründung von Tochtergesellschaften;
2. der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken;
3. die Aufnahme oder die Gewährung von Darlehen;
4. wesentliche Personalmaßnahmen, beispielsweise die Erteilung oder der Widerruf von Prokuren und Generalvollmachten und die Einstellung von leitenden Angestellten;
5. die Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplans sowie die Überschreitung des Budgets um 10 Prozent oder die Überschreitung der für ein Projekt budgetierten Ausgaben um insgesamt 5 Prozent der im jährlichen Gesamtbudget ausgewiesenen Kosten;
6. die Erschließung neuer Geschäftsfelder;
7. die Übernahme von Bürgschaften und Garantien;
8. die Zusage von Ruhegeldern und Pensionen;
9. wesentliche Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstands sowie diesen nahestehenden Personen.

§ 11 Geschäftsordnung und Änderung der Satzungsfassung

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann Ausschüsse bilden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 12 Vergütung

Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten nur den Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen.

V. BEIRAT

§ 13 Beirat

- (1) Der Vorstand kann auf Vorschlag der Hauptversammlung einen Beirat berufen.
- (2) Aufgaben, Besetzung und Amtsdauer des Beirats bestimmt der Vorstand bei der Berufung.
- (3) Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten nur den Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen.
- (4) Die Aufgaben und Befugnisse der Organe der Gesellschaft nach der Satzung und dem Aktiengesetz bleiben hierdurch unberührt.

VI. LOYALITÄTSPFLICHT

§ 14 Interessenkonflikte, Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und des Beirats sind allein dem Gesellschaftsinteresse verpflichtet. Kein Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats und des Beirats darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen. Die Organmitglieder dürfen bei Entscheidungen im Zusammenhang mit der Evaluation gemeinnütziger Körperschaften nicht die Interessen einzelner Aktionäre verfolgen. Jedes Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats und des Beirats hat mögliche Interessenkonflikte dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. dessen Stellvertreter gegenüber unverzüglich offen zu legen, betroffene Vorstandsmitglieder haben ferner die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren. Kein Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats und des Beirats darf bei Entscheidungen zur Mittelvergabe mitwirken, wenn es dem durch die Entscheidung Begünstigten nahe steht.
- (2) Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und des Beirats sowie Mitarbeiter der Gesellschaft dürfen in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- (3) Über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, namentlich über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, ist gegenüber Außenstehenden Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen ist das Recht, bei Besprechungen mit Sachverständigen und Beratern die im Interesse der Gesellschaft notwendigen Informationen zu geben, soweit die Vertraulichkeit sichergestellt ist. Diese Verpflichtung dauert auch nach dem Ausscheiden aus Vorstand, Aufsichtsrat und Beirat zeitlich unbegrenzt fort.
- (4) Die Pflichten der Organe aus der Satzung und aus dem Aktiengesetz – insbesondere aus §§ 93 Abs. 1 Satz 3 und 4; 116 AktG – bleiben durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

VII. HAUPTVERSAMMLUNG

§15 Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen deutschen Gemeinde mit mehr als 100.000 Einwohnern statt. Sie wird, vorbehaltlich der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Aktionärsminderheit, durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die Einberufung muss mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Versammlung erfolgen. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen.

§16 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrats als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (3) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre angemessen beschränken. Er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Versammlung oder für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie die Rede- und Fragezeit generell oder für den einzelnen Redner festsetzen.

§ 17 Beschlussfassung

- (1) Je EUR 100,- Nennbetrag der Aktien gewähren in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapital gefasst.

VIII. JAHRESABSCHLUSS

§ 18 Jahresabschluss und ordentliche Hauptversammlung

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und, soweit erforderlich, den Lagebericht zusammen mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns nach Maßgabe des Gemeinnützigkeitsrechts und wählt den Abschlussprüfer.
- (3) Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses Rücklagen im gesetzlich zulässigen Umfang zu bilden.

IX. ÄNDERUNGEN, AUFLÖSUNG

§ 19 Satzungsänderungen

- (1) Die Satzung kann durch Beschluss der Hauptversammlung geändert werden. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.
- (2) Änderungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung dürfen nur vorgenommen werden, wenn aufgrund wesentlich veränderter Umstände der Gesellschaftszweck nicht mehr verfolgt werden kann oder seine Verfolgung im Wesentlichen sinnlos oder überflüssig geworden ist.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der §§ 2, 3 und 20 Abs. 3 dürfen erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt die gemeinnützigkeitsrechtliche Unbedenklichkeit bescheinigt hat.

§ 20 Auflösung, Vermögensanfall

- (1) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke haben die Aktionäre Anspruch auf das Grundkapital zum Nennwert.
- (3) Die Aktionäre erhalten bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den eingezahlten Betrag des Grundkapitals zum Nennwert zurück. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine gemeinnützige Körperschaft zwecks Förderung von Forschung und Wissenschaft, Förderung der Bildung sowie Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

X. SONSTIGES

§ 21 Schiedsklausel

- (1) Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Satzung werden, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist, durch ein Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) entschieden. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Schiedsort ist der Sitz der Gesellschaft.

- (2) Für Beschlussmängelstreitigkeiten (Streitigkeiten über die Nichtigkeit/Wirksamkeit/Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen) gilt diese Schiedsvereinbarung nicht. Beschlussmängelstreitigkeiten werden von dem zuständigen staatlichen Gericht entschieden.

§ 22 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Gebühren bis zu einem Gesamtbetrag von insgesamt EUR 5.000.